

Nichtamtlicher Theil.

Erfahrungen über Holzpapier.

Während in diesem Blatte oft genug Streitigkeiten zwischen Buchhändlern vor die Oeffentlichkeit gezogen werden, während fast jede Woche einen neuen Vorschlag zur Reform des deutschen Buchhandels bringt, ist es auffallend, daß sich noch keine Stimme erhoben hat, um einen Krebschaden des heutigen Buchhandels zu erwähnen und zur gemeinschaftlichen Bekämpfung des Feindes, welcher denselben verursacht, aufzufordern. Ich meine die Papierfabrikanten und das von ihnen seit ca. 10 Jahren in den Handel gebrachte mit Holzstoff versetzte Papier.

Die Remissionsarbeit ist gewiß stets für Verleger und Sortimentereine unerfreuliche gewesen; sie wird es aber von Jahr zu Jahr mehr, weil das Holzpapier immer mehr zur Herstellung von Büchern verwendet wird. So glaube ich nicht zu hoch zu greifen bei der Annahme, daß wenigstens der dritte Theil aller 1871 in Deutschland erschienenen Bücher auf Holzpapier gedruckt worden ist, und daß wohl jeder größere Verleger bereits schlimme Erfahrungen mit diesem Papier gemacht hat. Das Holzpapier, welchem der Fabrikant durch Chemikalien eine schöne weiße Farbe zu geben versteht, besitzt die Eigenschaft, daß es weder Licht, noch Luft, noch Wärme verträgt. Steht ein auf solches Papier gedrucktes Buch auf dem Sortimentslager, so verlieren nach einiger Zeit die unbedruckten Ränder des Papiers ihre weiße Farbe und nehmen eine gelbe, bräunliche oder rothbraune an; besondere Umstände können es veranlassen, daß diese Farbenveränderung sich auch über den bedruckten Theil des Papiers hinzieht. Bei der Remission hat deshalb der Sortimenter jetzt vor allen Dingen jedes Buch daraufhin anzusehen, ob dasselbe auch nur in geringem Grade solche Ränder zeigt, und muß es in diesem Falle, auch wenn er sich noch Absatz verspricht und der Verleger das Disponiren des Buches gestattet, doch zurückschicken, will er anders den Verleger nicht schädigen. Bei den meisten dieser Bücher wird er sich dagegen nicht erst besinnen, sie zurückschicken, weil sie eben schon ganz unverkäuflich sind; der Verleger aber, der sie zurückerhält, kann nichts damit machen, als sie zu maculiren. Er wird vielleicht erst versuchen, sie dem Sortimenter, als haftbar für Commissionsgut, mit der Bemerkung: „können nicht zurückgenommen werden, da gänzlich verdorben“ wiederzuschicken. Er hat hierzu aber nach meiner Meinung kein Recht, sondern kann sich wegen des ihm verursachten Schadens nur an seinen Papierhändler halten. Ich habe diese Meinung bereits vor Jahren einem größeren Verleger gegenüber, der uns ein umfangreiches Werk aus diesem Grunde zurückschicken wollte, durchgesetzt und würde es, schon des Prinzipes wegen, jedem Verleger gegenüber bei solcher Veranlassung auf Klage ankommen lassen. Daß der Aufbewahrungsort in dem angeführten Falle keine Schuld trug, konnten wir dem betreffenden Verleger durch einen ihm remittirten Band beweisen, von dessen beiden in einem Umschlag broschirten Hälften die erste, einige Jahre früher gedruckt als die zweite, ganz weiß geblieben war, während die letztere durchgehend rothbraune Ränder hatte; so kommt es auch bei Jugendschriften und andern illustrierten Büchern vor, daß das Textpapier verdirbt, das Illustrationspapier weiß bleibt. Ich will damit keineswegs sagen, daß der Aufbewahrungsort ganz ohne Einfluß sei; im Gegentheil werden Bücher, die der durch Gas entwickelten Wärme ausgesetzt sind, am meisten zu leiden haben.

Daß aber derartige Papier auch auf der Niederlage verderben kann, ersuhr eine hiesige Buchhandlung bei einem Buche, welches roh in Lagen verschränkt auf der Niederlage stand. Der mittlere

Theil der Bogen war weiß geblieben, die überstehenden Theile hatten die Farbe verändert. Dieser Verleger wußte aber zu seinem Rechte zu kommen, indem er dem Papierhändler, bei dem er gutes Papier bestellt hatte, mit einer Entschädigungsklage drohte und von derselben auf Ersuchen nur deshalb abstand, weil er das Buch auch so zu einem allerdings bedeutend billigeren Preise an Behörden verkaufen konnte; für das Papier hat er dagegen nichts bezahlt — bei einem Bande von 30 Bogen und 3000 Auflage ein Gegenstand.

Meine Meinung über das mit Holzstoff versetzte Papier ist die, daß es nur für Tagesliteratur, politische Zeitungen oder Broschüren von vorübergehendem Interesse verwendet werden kann, zur Herstellung von Büchern dagegen gänzlich ungeeignet ist. Mag der Einkaufspreis auch ein bedeutend billigerer sein, als der von Lumpenpapier (obgleich schon auf schweres satinirtes Papier gedruckte Bücher von Verlegern, die gewiß einen hohen Preis bezahlt hatten, verdorben sind), so wird es doch durch den Procentsatz dessen, was von den damit hergestellten Büchern verdirbt, unendlich viel theurer; dies gilt namentlich von allen Büchern, deren Natur es bedingt, daß sie immer auf den Sortimentslagern sich befinden, wie Jugendschriften u. s. w. Der Verleger muß deshalb beim Einkauf des Papiers die Bedingung stellen, daß dasselbe durch den Einfluß von Licht, Luft oder Wärme nicht verändert wird, und den Papierhändler für jeden Schaden verantwortlich machen, der ihm durch Nichterfüllung dieser Bedingung erwächst. Der Verleger trägt dagegen dem Sortimenter gegenüber die Verantwortung, und hat dieser das Recht, nicht allein die in Commission erhaltenen, sondern auch die fest bezogenen Bücher, welche durch das dazu verwendete schlechte Papier verdorben sind, dem Verleger zurückzuschicken, der sich wegen des Gesamtschadens eben an den Papierhändler zu halten hat.

Dies meine Ansicht. Ich wollte diese, Verleger und Sortimenter interessirende Frage nur anregen, und würde mich freuen, wenn diese Zeilen sachverständigere Leute veranlaßten, Mittel anzugeben, wie dem jedenfalls vorhandenen Uebelstande abzuhelfen wäre.

Berlin, April 1872.

Raimund Mitscher.

Miscellen.

Notiz für die Herren Commissionäre. — Sollte es nicht möglich sein, daß sich die Herren Commissionäre dahin einigten, bei Aufstellung der Zahlungslisten das einheitliche System einzuführen, in der Pfennigcolonne entweder durchgängig $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ Ngr., oder wirklich Pfennige auszuwerfen? — Nach dem bisherigen ungleichartigen Verfahren stimmt die Summe der Einnahmelisten fast nie mit den von den Herren Commissionären empfangenen Zahlungslisten, sondern es ergibt sich stets eine wenn auch nur unbedeutende Differenz.

7.

Das Rundschreiben der durch Beschluß des Municipalraths von Straßburg vom dortigen Herrn Maire ernannten Commission, um auf dem „nicht mehr ungewöhnlichen Wege der Gratislieferung“ Bücher für eine neu zu begründende Stadtbibliothek von Straßburg in möglichst reicher Anzahl zugesandt zu erhalten, läßt zwischen den Zeilen lesen, daß es sich hier allerdings, wie in Nr. 82 d. Bl. vermuthet wird, um eine Art von Demonstration gegenüber der so schnell und reich angewachsenen Kaiserl. Reichs-Universitäts- und Landesbibliothek handelt. Denn was soll jetzt die vom Municipalrathe beschlossene Neubegründung einer dortigen